

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC230002-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Spahn  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

## Urteil vom 13. November 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungskläger

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsbeklagte

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am  
Bezirksgericht Bülach vom 20. Oktober 2022 (FE220185-C)**

### **Rechtsbegehren:**

Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 2. September 2022 sowie die Ergänzungsvereinbarung vom 18. Oktober 2022 zu genehmigen.

### **Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 20. Oktober 2022 (Urk. 48):**

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Vereinbarung der Parteien vom 2. September 2022 über die Scheidungsfolgen sowie die Ergänzungsvereinbarung vom 18. Oktober 2022 werden genehmigt. Sie lauten wie folgt:

1. Scheidungsbegehren

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

2. Nachehelicher Unterhalt

- 2.1. Höhe

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 125 ZGB monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'000.– zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Pensionsalter des Gesuchstellers, erstmals am 1. Januar 2023.

- 2.2. Indexierung

Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende August 2022 (104.8 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst, erstmals per 1. Januar 2024. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige

Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

### 3. Berufliche Vorsorge

Der Kläger verpflichtet sich, von seiner Austrittsleistung bei der C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_  
[Ortschaft] Fr. 366'485.60 zuzüglich Zins ab 20. Juli 2022 auf das Konto der Beklagten bei der Freizügigkeitsstiftung der E.\_\_\_\_\_  
AG (IBAN 1) zu überweisen. Die Parteien ersuchen das Bezirksgericht Bülach, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

### 4. Güterrecht

Die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der F.\_\_\_\_\_  
-strasse ..., G.\_\_\_\_\_  
(4.5-Zimmerwohnung, Nr. 2, Grundstück Blatt 3, Kataster 4), wird dem Gesuchsteller zu alleinigem Eigentum übertragen.

Der Erlös aus dem Verkauf der im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden Liegenschaft an der H.\_\_\_\_\_  
-strasse ..., I.\_\_\_\_\_, fällt in das alleinige Eigentum der Gesuchstellerin.

Die Umzugskosten für die Liegenschaft an der H.\_\_\_\_\_  
-strasse ..., I.\_\_\_\_\_, übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin Fr. 45'000.– unter güterrechtlichem Titel bis 30 Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen.

Das gemeinsame Privatkonto bei der J.\_\_\_\_\_  
wird für die noch offenen gemeinsamen Steuerrechnungen und die Lebenshaltungskosten verwendet.

Im Übrigen behalten die Parteien vom ehelichen Vermögen zu Eigentum, was sie davon zurzeit besitzen respektive was auf ihren Namen lautet.

5. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Kosten des unbegründeten Urteils je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

3. Die C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto Klägers (geb. tt. Dezember 1962, whft. F.\_\_\_\_\_ - strasse ..., G.\_\_\_\_\_, Personalvorsorgevertrag Nr. 5, Police-Nr. 6) Fr. 366'485.60 zuzüglich Zins ab 20. Juli 2022 auf das Konto der Beklagten (geb. tt. Januar 1966, whft. Rue K.\_\_\_\_\_ ..., L.\_\_\_\_\_) bei der Freizügigkeitsstiftung der E.\_\_\_\_\_ AG, Postfach, ... [Ortschaft] (IBAN 1), zu überweisen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
5. Die Gerichtskosten werden dem Kläger im Umfang von Fr. 2'400.– und der Beklagten im Umfang von Fr. 1'200.– auferlegt. Der Anteil des Klägers wird aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Anteil der Beklagten wird von dieser nachgefordert.
6. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
8. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

**Berufungsanträge:**

des Klägers und Berufungsklägers (Urk. 47 S. 2 ff.):

1. Die in Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 wiedergegebene Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen vom 2. September 2022 sowie die Ergänzungsvereinbarung vom 18. Oktober 2022 sind mit Bezug auf den nachehelichen Unterhalt gemäss Ziffer 2 (nachehelicher Unterhalt) und das Güterrecht gemäss Ziffer 4 (Güterrecht) nicht zu genehmigen und das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 im entsprechenden Umfang aufzuheben.
2. In Abänderung der in Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 wiedergegebenen Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen vom 2. September 2022 sowie Ergänzungsvereinbarung vom 18. Oktober 2022 sei unter Ziffer 2 (nachehelicher Unterhalt) von der Verpflichtung des Klägers/Gesuchstellers zur Bezahlung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte/Gesuchstellerin neu abzusehen.
3. In Abänderung der in Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 wiedergegebenen Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen vom 2. September 2022 sowie Ergänzungsvereinbarung vom 18. Oktober 2022 sei unter Ziffer 4 (Güterrecht) neu gesamthaft Folgendes festzulegen:
  - a. Die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der F.\_\_\_\_-strasse ..., G.\_\_\_\_ (4.5-Zimmerwohnung, Nr. 2, Grundstück Blatt 3, Kataster 4), wird dem Kläger/Gesuchsteller unter Übernahme der darauf lastenden Hypothek bei der E.\_\_\_\_ (Finanzierungsnummer 7) in der Höhe von Fr. 250'000.- per Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu alleinigem Eigentum übertragen.

b. Für die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der H.\_\_\_\_-strasse ..., I.\_\_\_\_, liegt ein unterschriebener Kaufvertrag vom 31.08.2022 vor. Vom Nettoerlös (d.h. Erlös nach Bereinigung der darauf lastenden Hypothek bei der E.\_\_\_\_ (Finanzierungsnummer 8) in der Höhe von Fr. 600'000 sowie nach Sicherstellung und/oder Abzug sämtlicher von den Verkäufern zu tragenden Kosten, Abgaben, Honorare und Steuern (z.B. Grundstücksgewinnsteuern) aus dem Verkauf dieser Liegenschaft erhält der Kläger/Gesuchsteller Fr. 200'000.- und der Rest die Beklagte/Gesuchstellerin.

Sollte der Verkauf gemäss Absatz 1 aus irgendwelchen Gründen nicht vollzogen werden, wird die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der H.\_\_\_\_-strasse ..., I.\_\_\_\_, unter Übernahme der darauf lastenden Hypothek bei der E.\_\_\_\_ (Finanzierungsnummer 8) in der Höhe von Fr. 600'000 durch die Beklagte/Gesuchstellerin und gegen eine Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 200'000 von der Beklagten/Gesuchstellerin an den Kläger/Gesuchsteller zu alleinigem Eigentum an die Beklagte/Gesuchstellerin übertragen.

c. Der Kläger bezahlt der Beklagten/Gesuchstellerin Fr. 45'000.- unter güterrechtlichem Titel und im Rahmen einer abschliessenden Regelung der gegenseitigen Forderungen im Zusammenhang mit den Vorsorgekonten 3a innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

d. Das Guthaben auf dem auf beide Parteien lautenden Bankkonto bei der M.\_\_\_\_, IBAN 9, Konto-Nr. 10, geht in das alleinige Eigentum der Beklagten/Gesuchstellerin über. Das Guthaben auf dem auf beide Parteien lautenden Bankkonti bei der J.\_\_\_\_, IBAN 11 sowie bei der E.\_\_\_\_, IBAN 12, Konto-Nr. 13, gehen in das alleinige Eigentum des Klägers/Gesuchstellers über.

e. Der gemeinsame Hausrat in der Liegenschaft an der H.\_\_\_\_-strasse ..., I.\_\_\_\_, fällt unter Vorbehalt der Aufzählung von Buchstabe g nachfolgend und gegen eine von der Beklagten/Gesuchstellerin an den Kläger/Gesuch-

steller zu leistende Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 75'000.- in das alleinige Eigentum der Beklagten/Gesuchstellerin.

f. Die Beklagte/Gesuchstellerin gibt dem Kläger/Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils Folgendes aus der Liegenschaft an der H.\_\_\_\_-strasse ..., I.\_\_\_\_, auf erstes Verlangen heraus:

- Sämtliche persönlichen Gegenstände des Klägers/Gesuchstellers inklusive persönliche Fotos und Videos, Fotos und Videos seiner Kinder, Lehrbücher, gebundene Masterarbeit, Zeugnisse (Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse, etc.), Urkunden (Testament, Vollmachten, KESB Unterlagen von der bzw. betreffend die Mutter des Klägers/Gesuchsteller)

- Kleider des Klägers/Gesuchstellers

- Urkunden des Klägers

- Pistolenkoffer und Werkzeuge

g. Im Übrigen behalten die Parteien vom ehelichen Vermögen zu Eigentum, was sie davon zurzeit besitzen, respektive was auf ihren Namen lautet.

4. In Ergänzung des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 ist im Rahmen einer neuen Urteilsdispositivziffer das Grundbuchamt I.\_\_\_\_ anzuweisen, die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der F.\_\_\_\_-strasse ..., G.\_\_\_\_ (4.5-Zimmerwohnung, Nr. 2, Grundstück Blatt 3, Kataster 4), dem Kläger/Gesuchsteller unter Übernahme der darauf lastenden Hypothek bei der E.\_\_\_\_, Finanzierungsnummer 7, in Höhe von Fr. 250'000.- per Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu alleinigem Eigentum übertragen.

5. In Ergänzung des Urteils des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. Oktober 2022 ist im Rahmen einer neuen Urteilsdispositivziffer das Grundbuchamt I.\_\_\_\_ für den Fall, dass der Verkauf gemäss Ziffer 3 Buchstabe b Absatz 1 aus irgendwelchen Gründen nicht vollzogen wird, anzuweisen, die im hälftigen Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft an der H.\_\_\_\_-strasse ..., I.\_\_\_\_, unter Übernahme der darauf lastenden Hypothek bei der E.\_\_\_\_ (Finanzierungsnummer 8)

in der Höhe von Fr. 600'000 durch die Beklagte/Gesuchstellerin und gegen eine Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 200'000 von der Beklagten/Gesuchstellerin an den Kläger/Gesuchsteller zu alleinigem Eigentum an die Beklagte/Gesuchstellerin übertragen.

6. Kann vorstehenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 der Rechtsbegehren nicht gefolgt werden, soll das Obergericht Zürich oder bei Rückweisung das Bezirksgericht Bülach den weiteren Verfahrensablauf festlegen und den Parteien mit entsprechenden Anordnungen mitteilen, ob weitere Verhandlungen oder das Klageverfahren durchgeführt wird.

7. Die Kosten für das Verfahren sind von der Beklagten/Gesuchstellerin zu tragen und sie hat dem Kläger/Gesuchsteller eine Entschädigung von Fr. 5'000.- zu bezahlen.

der Beklagten und Berufungsbeklagten (Urk. 56):  
(sinngemäss)

Abweisung der Berufung unter Kostenfolgen zulasten des Klägers.

### **Erwägungen:**

I.

1. Die Parteien heirateten am tt. Dezember 1994 (Urk. 2). Die Parteien haben keine gemeinsamen Kinder. Mit Eingabe vom 18. Juli 2022 machte der Kläger bei der Vorinstanz die Scheidungsklage gestützt auf Art. 115 ZGB anhängig (Urk. 1/1 und 1/2). Anlässlich der Verhandlung vom 2. September 2022 erklärte sich die Beklagte mit der Scheidung einverstanden (Prot. I S. 5). In der Folge schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts die oben wiedergegebene Scheidungskonvention (Urk. 15). Anschliessend wurden die Parteien getrennt zu ihrem Scheidungswillen sowie ihrem Einverständnis zu der abgeschlossenen Scheidungskonvention befragt bzw. angehört (Prot. I S. 9 ff.). Beide Parteien bekräftigten sowohl ihren Scheidungswillen als auch ihre Zustimmung zur vereinbarten Scheidungskonvention (Prot. I S. 9 ff.). Die für die Berechnung des Aus-

gleichsbetrages der 2. Säule notwendigen Unterlagen wurden von den Parteien dem Gericht im Nachgang zur Verhandlung vom 2. September 2022 eingereicht (Urk. 17, 18 und 20/4). Das Gericht berechnete daraufhin den konkreten Ausgleichsbetrag und liess den Parteien eine vom Gericht ausgearbeitete Ergänzungsvereinbarung zur Scheidungskonvention mit Erläuterungen zur Berechnung zukommen (Urk. 26/1-2). Die Parteien unterzeichneten am 8. bzw. 18. Oktober 2022 diese Ergänzungsvereinbarung, welche Ziffer 3 der Scheidungskonvention vom 2. September 2022 ersetzte (Urk. 31 und 32). Am 20. Oktober 2022 erging das (unbegründete) Urteil der Vorinstanz (Urk. 34 und 38), mit welchem die Parteien geschieden und die Scheidungskonvention genehmigt wurde. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2022 verlangte der Kläger die Begründung des Urteils (Urk. 40). In der Folge wurde den Parteien das begründete Urteil zugestellt, welches der Kläger am 9. und die Beklagte am 8. Dezember 2022 entgegennahm (Urk. 45).

2. Gegen dieses Urteil erhob der Kläger rechtzeitig mit Eingabe vom 14. Januar 2023, hier eingegangen am 17. Januar 2023, Berufung (Urk. 47). Der ihm mit Verfügung vom 17. Januar 2023 auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- (Urk. 51) wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 52). Die Berufungsantwort der Beklagten datiert vom 13. Mai 2023, hier eingegangen am 19. Mai 2023 (Urk. 56). Sie wurde dem Kläger mit Verfügung vom 21. Juni 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 58). Der Kläger reichte dazu eine vom 6. August 2023 datierende Stellungnahme ein (Urk. 59). Mit Beschluss vom 15. August 2023 wurde davon Vormerk genommen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 20. Oktober 2022 am 18. Mai 2023 bezüglich des Scheidungspunktes in Rechtskraft erwachsen ist; gleichzeitig wurde die erwähnte Stellungnahme des Klägers der Beklagten zur allfälligen Stellungnahme innert 10 Tagen zugesandt (Urk. 62). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

3. Auf die Ausführungen der Parteien ist nur so weit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

## II.

1. Die Beklagte warf in ihrer Berufungsantwort vorab die Frage auf, ob das Rechtsmittel der Berufung bei Scheidungen überhaupt zulässig sei. Der Berufungs-

richter könne nicht selbstständig neu entscheiden, sondern lediglich feststellen, dass die Vereinbarung nicht genehmigt werden könne und die Genehmigung verweigern (Urk. 56 S. 1).

Eine Scheidungsvereinbarung ist erst gültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat; sie ist in das Dispositiv des Entscheids aufzunehmen (Art. 279 Abs. 2 ZPO). Mit der gerichtlichen Genehmigung verliert die Scheidungsvereinbarung ihren privatrechtlichen Charakter und wird zum Bestandteil des Scheidungsurteils. Die Genehmigung kann – je nach Streitwert – im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde wegen einer Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZPO in Frage gestellt werden (BGer 5A\_303/2021 vom 14. Juni 2022, E. 3.1, mit weiteren Verweisen). Würde die Genehmigung der Scheidungsvereinbarung durch die Vorinstanz vom Berufungsgericht als unzulässig erachtet und festgestellt, dass sie nicht hätte genehmigt werden dürfen, hätte sie keinen Bestand mehr, würde das Urteil in diesem Sinne aufgehoben und das Verfahren zur Regelung der Nebenfolgen der Scheidung an die erste Instanz zurückgewiesen. Die Berufungsinstanz kann in diesem Sinne nur einen kassatorischen Entscheid fällen und wäre funktional zur Abänderung/teilweisen Neufassung der Vereinbarung bzw. des Urteils im Sinne der Rechtsbegehren (Urk. 47 S. 2) des Klägers nicht zuständig. Auf die diesbezüglichen Rechtsbegehren des Klägers, welche auf eine Abänderung/Neufassung der Scheidungsvereinbarung hinzielen, kann daher nicht eingetreten werden. Es kann im Folgenden nur geprüft werden, ob die Konvention zufolge des Vorliegens eines Willensmangels nicht verbindlich ist oder ob sie zufolge Unangemessenheit nicht hätte genehmigt werden dürfen.

2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägung-

gen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A\_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; BGer 5A\_127/2018 vom 28.02.2019, E. 3, m.w.H.). Demnach hat der Berufungskläger im Sinne von Art. 311 ZPO in seiner Berufungsschrift hinreichend begründet aufzuzeigen, inwiefern das vorinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein bzw. an den gerügten Mängeln leiden soll. Dafür ist der Berufungskläger gehalten, die von ihm angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen genau zu bezeichnen, sich im Einzelnen argumentativ mit diesen auseinanderzusetzen und mittels präziser Verweisungen auf die Akten darzulegen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Ungenügend sind folglich pauschale Behauptungen der Fehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Urteils sowie pauschale Verweise auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung (BGE 138 III 374, Erw. 4.3.1; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020, Erw. 5.2.3; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, Erw. 2.1).

Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingebrachten Rechtsschriften sind namentlich dann unzulässig, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf

die gerügten Punkte hin zu überprüfen. Das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden. Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6).

Unter der Geltung des Verhandlungsgrundsatzes haben die Parteien die Tatsachen, auf die sie sich stützen, darzulegen und die entsprechenden Beweismittel frist- und formgerecht anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Von Amtes wegen wird nur Beweis erhoben, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen (Art. 153 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZPO).

Die Begründungsanforderungen gelten auch für die Berufungsantwort, wenn darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im kantonalen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.2; BGer 4A\_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2; BGer 4A\_496/2016 vom 08. Dezember 2016, E. 2.2.2; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 11).

3. Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Diese Voraussetzungen gelten kumulativ. Handelt es sich um echte Noven, ist das Erfordernis der Neuheit ohne Weiteres erfüllt und einzig das des unverzüglichen Vorbringens zu prüfen. Was unechte Noven angeht, so ist es Sache der Partei, die sie vor der Berufungsinstanz geltend machen will, zu beweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, was namentlich bedingt, die Gründe darzutun, warum die Tatsachen und Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 34).

Wird vom Gericht – wie vorliegend – kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet, kann der Berufungskläger Stellung zur Berufungsantwort der Berufungsbeklagten nehmen, jedoch keine neuen Behauptungen und Argumente mehr vorbringen bzw. seine Berufungsbegründung ergänzen, wie der Kläger dies vorliegend teilweise in seiner Stellungnahme zur Berufungsantwort der Beklagten gemacht hat (Urk. 59). Auf diese Vorbringen ist nicht einzugehen.

### III.

1.a) Der Kläger hatte vor Vorinstanz am 20. Juli 2022 eine Klage auf Scheidung im Sinne von Art. 115 ZGB eingereicht, da er die Ehe aufgrund des Verhaltens der Beklagten als nicht mehr zumutbar erachtete (Urk. 1/1). Er machte geltend, dass die Parteien seit Februar 2021 getrennt leben würden (Urk. 1/1 S. 2; Urk. 1/2). Anlässlich der Verhandlung vom 2. September 2022 erklärte die Beklagte, dass sie sich ebenfalls scheiden lassen wolle (Prot. I S. 5), weshalb eine Einigungsverhandlung betreffend die Scheidungsfolgen durchgeführt wurde. Darauf schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts nach ihrer Befragung eine Konvention (Prot. I S. 9). Im Rahmen der nachfolgenden Einzelanhörung bestätigten beide Parteien, dass sie die Konvention verstanden hätten und mit allen Punkten einverstanden seien (Prot. I S. 9 ff.). In der Folge unterzeichneten die Parteien am 8. bzw. 18. Oktober 2022 auch die Ergänzungsvereinbarung, welche den in der zuvor abgeschlossenen Konvention noch nicht geregelten Punkt der Höhe der vom Kläger an die Beklagte zu zahlenden Austrittsleistung der 2. Säule regelte (Urk. 31 und 32); hierauf erging am 20. Oktober 2022 das unbegründete Urteil der Vorinstanz (Urk. 38). Auf Begehren des Klägers (Urk. 40) wurde das Urteil in der Folge begründet; die Parteien nahmen es am 8. bzw. 9. Dezember 2022 in Empfang (Urk. 44 und 45).

b) Der Kläger ficht mit seiner Berufung die Verbindlichkeit der vor Vorinstanz geschlossenen Vereinbarung zufolge des Vorliegens von Willensmängeln beim Abschluss derselben an (Urk. 47 S. 5 ff.). Ausserdem macht er geltend, dass die Vereinbarung zufolge Unangemessenheit nicht hätte genehmigt werden dürfen.

2. Der Kläger berief sich zur Geltendmachung der Unverbindlichkeit der Konvention auf das Vorliegen diverser Willensmängel bei deren Abschluss. So

behauptete er u.a., er sei von der Beklagten terrorisiert worden, indem sie ihn mit Mails, enthaltend Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen – auch Todesdrohungen – Erpressungen etc., bombardiert habe. In der Verhandlungspause habe er mit der Beklagten über die Höhe der Unterhaltszahlungen gesprochen, weil ihm Fr. 5'000.-- zu viel gewesen seien. Dabei sei sie total ausgerastet und habe ihn hysterisch angeschrien. All diese Einschüchterungen habe sie als Druckmittel gegen ihn verwendet, um ein besseres Verhandlungsergebnis zu erzielen. Er werfe der Beklagten in diesem Zusammenhang Furchterregung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 OR vor (Urk. 47 S. 7).

a) Furchterregung bei Vertragsabschluss liegt gemäss Art. 29 Abs. 1 OR vor, wenn der Vertragsschliessende vom andern widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden ist. Die Furcht ist für denjenigen eine begründete, der nach den Umständen annehmen muss, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei (Art. 30 Abs. 1 OR). Der Kläger trägt hierfür die Beweislast. Er hat zu beweisen, dass er beim Abschluss der Konvention vor Gericht von der Beklagten konkret mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht und dadurch so stark beeinflusst worden war, dass er die erwähnte Vereinbarung allein deswegen unterzeichnete.

Der Kläger machte geltend, dass er von der Beklagten gestalkt werde. Im Jahre 2022 habe sie ihm 907 Mails geschickt, 542 vor der Verhandlung und 365 nach der Verhandlung. Nahezu alle Mails würden Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen und Erpressungen beinhalten. Der Kläger unterliess es jedoch darzulegen, inwiefern er durch diese Mails beeinflusst wurde, z.B. ob er dadurch in Angst und Schrecken versetzt wurde oder ob er sich zu bestimmten, ungewollten Handlungen genötigt sah. Der Kläger unterliess es auch, all diese Mails dem Gericht einzureichen. Der von ihm erwähnten Beilage N (Urk. 50/N) lässt sich zu dieser Behauptung nichts Konkretes entnehmen. Es ist damit nicht belegt, dass die Beklagte dem Kläger diese Anzahl Mails schickte. Bezüglich des Inhalts der Mails verwies der Kläger pauschal auf die von ihm am 26. Oktober 2022 eingereichte Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Winterthur (Urk. 47 S. 6 f.), in welcher einzelne Mails aufgeführt sind (Urk. 50/I). Dieser allgemeine Verweis genügt

den Anforderungen an eine ausreichende Substantiierung nicht. Es ist nicht klar, welche Mails bezüglich der behaupteten Furchterregung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Scheidungskonvention relevant sein sollen. An dieser Stelle ist deshalb festzuhalten, dass die betreffenden Ausführungen des Klägers den Begründungsanforderungen generell nicht genügen: Gilt wie vorliegend die Verhandlungsmaxime, ist es Sache der Parteien, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Den Parteien obliegt die Behauptungslast. Es genügt aber nicht, das Vorhandensein einer Tatsache global zu behaupten. Eine Tatsachenbehauptung muss, um der Substantiierungspflicht zu genügen, immer so konkret formuliert werden, dass eine substantiierte Bestreitung möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (BSK ZPO-Gehri, Art. 55 N 4). Wie weit die anspruchsbegründenden Tatsachen inhaltlich zu substantiieren sind, damit sie unter die massgeblichen Bestimmungen des materiellen Rechts subsumiert werden können, bestimmt das materielle Bundesrecht. Die konkreten Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Behauptungen sind hinreichend, wenn sie unter der Annahme, sie seien bewiesen, einen Sachverhalt ergeben, den das Gericht den entsprechenden Gesetzesnormen zuordnen kann. Der Kläger hätte konkret darlegen müssen, durch welche behaupteten Tatsachen er sich an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen erheblich bedroht und deshalb zum Konventionsabschluss genötigt gefühlt habe. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge (vorliegend Ungültigkeit der Konvention zufolge Vorliegens eines Willensmangels) zulässt. Wie erwähnt, muss die klagende Partei in ihrer Begründung alle für ihren Anspruch massgeblichen Tatsachen vorbringen und die zulässigen Beweismittel nennen, wobei die Beweisofferten den behaupteten Tatsachen zuzuordnen sind (Prinzip der Beweisverbindung; Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO). Es geht z.B. nicht an, einen ganzen Sachverhaltskomplex zu schildern und sich zum Beweis am Schluss dieser Behauptungen pauschal auf einen Strauss von Beweismitteln zu berufen (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., [3. Aufl.], Art. 221 N 51). Die Beweisofferten müssen den einzelnen zu beweisenden Tatsachen klar

zugeordnet werden. Entsprechend sind die einzelnen Beweisofferten in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen, die damit bewiesen werden sollen, aufzuführen (Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 55 N 17; BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022, E. 5.4.3.). Dies hat der Kläger vorliegend unterlassen. Es ist nicht klar, welche Beweismittel er zu welchen Behauptungen anführen will. Es geht auch nicht an, offene Sachverhaltselemente und Fragen ohne entsprechende Behauptungen durch ein Beweisverfahren klären zu wollen, wenn wie vorliegend die Beweislast für das Vorliegen eines Willensmangels beim Kläger liegt. Die Behauptungs- und Substantiierungslast folgt der Beweislast. Es mangelt vorliegend, wie dargelegt, sowohl an einer genügenden Behauptung und Substantiierung der Vorbringen, wie auch an der erforderlichen Beweisverbindung. Eine Abnahme der offerierten Beweismittel (Urk. 47 S. 7 f.) kann daher unterbleiben.

b) Zu den offerierten Beweismitteln ist im Übrigen noch Folgendes zu bemerken:

aa) Auf die vom Kläger angeführten Mails (z.B. Urk. 50/N und S; Urk. 3/2 und 3/3) ist auch aus anderen Gründen nicht näher einzugehen. Der Kläger machte nämlich auch nicht geltend, durch welche er konkret bei Abschluss der Vereinbarung beeinflusst wurde bzw. inwiefern er annehmen musste, dass er an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen unmittelbar erheblich bedroht und diese Drohung ernst gemeint sei. Zudem vermöchten sie den Beweis für die behauptete Furchterregung ohnehin nicht zu erbringen. Wie bereits erwähnt, hatte der Kläger bei der Vorinstanz eine Klage auf Scheidung im Sinne von Art. 115 ZGB eingereicht. Vor der Verhandlung lag somit keine Konvention vor. Aufgrund des Umstandes, dass der Kläger eine Klage einreichte und die Parteien hoch zerstritten sind, muss angenommen werden, dass der Kläger kaum damit rechnen konnte, dass bereits anlässlich der ersten Verhandlung Vergleichsgespräche geführt würden und die Parteien eine Konvention abschliessen könnten. Die vor der Verhandlung erfolgten Mails weisen somit keinen Kausalzusammenhang mit dem Abschluss der Konvention auf. Der Kläger behauptete auch nicht, dass diese Mails von der Beklagten im Hinblick auf den Abschluss der Konvention am 2. September 2022 versandt worden seien. Die dem Kläger nach Abschluss der Konvention

zugestellten Mails (z.B. Urk. 50/R) weisen ebenfalls keinen Konnex zum Abschluss der Scheidungsvereinbarung auf, da der Vertragsschluss in diesem Zeitpunkt bereits erfolgt war und die Parteien grundsätzlich bereits an die Vereinbarung gebunden waren.

Der Kläger erklärte, dass er dem Vorderrichter in der Einzelanhörung auch gesagt habe, dass die Beklagte ihn terrorisiere (Urk. 47 S. 7 mit Verweis auf Prot. I S. 10). Dies ist im Protokoll zwar so vermerkt, doch fehlt ein Hinweis darauf, dass der Kläger dem Richter konkret erklärte, er sei im Hinblick auf den Abschluss der Scheidungskonvention von der Beklagten im Sinne von Art. 29 OR bedroht worden. Der Kläger hatte lediglich ausgeführt, dass er immer das Ventil für alle Probleme der Beklagten gewesen sei. Ihre Probleme würden auch nicht einfach aufhören. Sie habe auch ihre ruhigen Phasen, was aber sehr schnell wieder ändern könne (Prot. I S. 10). Diese Bemerkungen beziehen sich nicht darauf, dass der Kläger im Hinblick auf den Abschluss der Vereinbarung von der Beklagten bedroht oder unter Druck gesetzt worden wäre, sondern es sind offenbar generelle Äusserungen gegenüber dem Vorderrichter über das Verhalten der Beklagten. Sie lassen keine Schlüsse auf eine Willensbeeinflussung des Klägers im Zusammenhang mit dem Konventionsabschluss zu. Der Kläger führte in der getrennten Anhörung sogar aus, er habe der Beklagten eine sehr ähnliche Lösung vorgeschlagen, wie sie nun mit der Konvention gefunden worden sei (Prot. I S. 10); dies spricht gegen eine Willensbeeinflussung des Klägers.

bb) Der Kläger beruft sich für die Richtigkeit seiner Vorbringen – neben dem Protokoll – u.a. auch auf die Tonaufzeichnungen anlässlich der Verhandlung vom 2. September 2022 (Urk. 47 S. 5-15). Unklar bleibt auch hier, welche konkreten Behauptungen der Kläger damit beweisen will. Es fehlt an der erforderlichen Beweisverbindung. Zudem wäre dieses Beweismittel ohnehin nicht zu erheben. Es ist nämlich anzumerken, dass nicht die (fakultative) Tonaufzeichnung der Verhandlung, sondern das (obligatorische) schriftliche Verhandlungsprotokoll den Beweis für die darin verurkundeten Vorgänge und Ausführungen der Beteiligten erbringt und Grundlage der Beurteilung bildet (vgl. Art. 235 Abs. 2 ZPO). Dabei sind subjektive Feststellungen des Sachrichters zum allgemeinen Aussageverhalten der Parteien an deren Befragung sowie die Eindrücke, die er aus unmittelbarer

Wahrnehmung gewonnen hat, ein Wesensbestandteil der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) und deshalb in dieselbe miteinzubeziehen. Sie brauchen aber nicht protokolliert zu werden (vgl. Art. 235 und Art. 193 i.V.m. Art. 176 ZPO). Dass das vorinstanzliche Verhandlungsprotokoll vor diesem Hintergrund unvollständig oder fehlerhaft sei, wird vom Kläger nicht explizit behauptet und wäre im Übrigen auch nicht im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens gegen den Sachentscheid, sondern mit einem Protokollberichtigungsbegehren vor Vorinstanz geltend zu machen (Art. 235 Abs. 3 ZPO [i.V.m. Art. 219 ZPO] und dazu etwa Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 235 N 4, N 8, N 22, N 25 und N 27; BK ZPO I-Killias, Art. 235 N 3 und N 16 ff.; BSK ZPO-Willisegger, Art. 235 N 4, N 36, N 38 ff. und N 51; s.a. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. A., 2017, § 133 N 10 f.). In diesem Sinne blieb auch unklar, wozu die Tonbandaufzeichnungen für den Standpunkt des Klägers überhaupt hätten beweistauglich sein sollen.

3. Der Kläger machte als weiteren Mangel geltend, dass er beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung übervorteilt worden sei (Urk. 47 S. 6 f.). Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR liegt vor, wenn ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet wird, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist. Auch bezüglich dieses Tatbestandes unterliess der Kläger jegliche Substantiierung (vgl. zur erforderlichen Substantiierung die Ausführungen unter Ziff. 3.a). Er macht keinerlei Ausführungen dazu, durch welche tatsächlichen Umstände sich die erforderlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hätten (Urk. 47 S. 6 f.). Das Vorliegen dieses Tatbestandes ist somit nicht rechtsgenügend behauptet, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist.

4.a) Der Kläger erklärte, dass er dem vorinstanzlichen Richter gesagt habe, dass er keinerlei Verpflichtungen zu Unterhaltszahlungen eingehen könne, solange Anzeigen gegen ihn laufen würden. Ein Eintrag im Strafregister hätte seine unmittelbare Entlassung zur Folge. Die Beklagte habe sich anlässlich der Verhandlung mit dem Ergebnis zufrieden gezeigt und erklärt, dass sie sämtliche Anzeigen und Klagen zurückziehen werde. Dies habe sie nicht getan und erpresse

ihn nun mit Geld. Dieses Verhalten sei als absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR zu qualifizieren (Urk. 47 S. 8).

Auch bezüglich dieses Tatbestandes fehlt es an einem schlüssigen Tatsachenvortrag des Klägers. Er behauptete lediglich, dass die Beklagte ihr Wort gebrochen und nur die Klage am Bezirksgericht Neuenburg (Eheschutz), jedoch nicht die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zurückgezogen habe. Er machte jedoch nicht geltend, dass die Beklagte dies von Beginn weg beabsichtigt und ihn absichtlich getäuscht habe, um ihn zum Abschluss der Konvention zu verleiten. Für einen solchen Kausalzusammenhang liegen auch keine Anhaltspunkte vor. Er wurde von der Beklagten auch sinngemäss bestritten (Urk. 56 S. 4). Zwar behauptete der Kläger, dass er die Beklagte anlässlich der Verhandlung gefragt habe, ob sie mit Abschluss der Vereinbarung die Klagen gegen ihn zurückziehe. Sie habe dies bejaht und alle im Saal hätten dies gehört. Er machte jedoch keine Angaben dazu, in welchem Zeitpunkt – vor oder nach Abschluss der Vereinbarung – sie diese Zusage gemacht haben soll. Im Protokoll gibt es keinen entsprechenden Eintrag. Auch in der Einzelanhörung findet sich kein Hinweis auf diese Bedingung (Prot. I S. 5 ff.). Ein Protokollberichtigungsbegehren strengte der Kläger – wie erwähnt – nicht an. Auch findet sich in der Scheidungsvereinbarung keine entsprechende Klausel, wonach sich die Beklagte zu einem solchen Vorgehen verpflichtete. Eine Beweisabnahme bezüglich der offerierten Beweismittel kann unterbleiben, weil es – neben den zu wenig substantiierten Behauptungen – wiederum auch an der Verbindung der behaupteten Tatsachen mit den offerierten Beweismitteln fehlt.

b) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der obigen Erwägungen nicht vom Vorliegen eines Willensmangels beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung ausgegangen werden kann und die Vereinbarung demnach für den Kläger grundsätzlich bindend ist. Zu prüfen ist noch, ob die Vereinbarung inhaltlich angemessen ist oder ob sie zufolge Unangemessenheit nicht hätte genehmigt werden dürfen.

5. Der Kläger machte geltend, dass eine Verletzung von Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO (und Art. 279 Abs. 1 ZPO) vorliege. In dieser Gesetzesbestimmung werde

verlangt, dass bei der Vereinbarung von Unterhaltsbeiträgen anzugeben sei, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen werde. Diese Angaben würden in der Vereinbarung fehlen; sie sei somit unvollständig und hätte vom Richter nicht genehmigt werden dürfen (Urk. 47 S. 9).

a) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Dokumentationspflicht dient primär der Prüfung der fehlenden offensichtlichen Unangemessenheit der Vereinbarung und der Beweissicherung im Hinblick auf ein allfälliges späteres Abänderungsverfahren (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 282 N 2) und richtet sich in erster Linie an das Gericht (BGE 145 III 474 E. 5.6.). Um diese Anpassung zu erleichtern, verpflichtet Art. 282 Abs. 1 ZPO die Parteien und das Gericht, ihre Berechnungsgrundlagen offen zu legen. Insbesondere wenn Angaben zu den in Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO erwähnten Elementen fehlen, kann sich das Gericht nicht darauf beschränken, die Genehmigung der Scheidungsvereinbarung zu verweigern. Vielmehr hat es die Scheidungsvereinbarung zu vervollständigen, indem es die Parteien darauf hinweist und die fraglichen Punkte in seinem Urteil aufführt, genauso wie es dies auch in denjenigen Fällen tut, in denen keine Scheidungsvereinbarung vorliegt (BGE 145 III 474 E. 5.6.). Tut ein Entscheid das nicht, kann er um die fehlenden Angaben ergänzt werden (BSK ZPO-Bähler, Art. 282 N 1; KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 282 N 2). Auf jeden Fall ist ein Entscheid, in dem diese Angaben fehlen, nicht richtig. Das Gesetz sieht keine entsprechenden Sanktionen vor (CR CPC-Tappy, art. 282 CPC N 6 und 6a).

b) Der vorinstanzliche Richter ist seiner Dokumentationspflicht in diesem Sinne in genügender Weise nachgekommen, indem die für die Scheidung im konkreten Verfahrensabschnitt relevanten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen von den Parteien erhoben wurden (Urk. 5; Urk. 9 A; Urk. 10/1-8; Prot. I S. 5 ff.); aus den Akten ergeben sich genügend klare Hinweise auf Einkommen und Vermögen der Parteien. Es ist unbestritten, dass die Beklagte seit Jahren keiner Erwerbstätigkeit nach geht und daher im Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsvereinbarung über kein Einkommen verfügte (Prot. I S. 6). Das Einkommen des Klägers betrug im relevanten Zeitpunkt netto Fr. 14'000.-- pro Monat (Prot. I S. 6; Urk.10/2). Per Ende Juli 2022 besaßen die Parteien Fr. 313'635.-- flüssige Mittel in Form von Bankguthaben, Aktien, EFT und Bargeld, wobei den Parteien je

ca. die Hälfte davon gehörte (Urk. 10/5). Daneben verfügte der Kläger über Guthaben der 3. Säule von rund Fr. 113'000.--, die Beklagte über solche von rund Fr. 33'000.-- (Urk. 10/5). Im Weiteren gehören den Parteien im je hälftigen Miteigentum eine Eigentumswohnung in G.\_\_\_\_\_, welche 2014 für Fr. 610'000.-- erworben wurde, sowie ein Einfamilienhaus in I.\_\_\_\_\_, welches Fr. 1,3 Mio. kostete. Die Hypotheken betragen insgesamt Fr. 850'000.-- (Prot. I S. 6; Urk.10/6), was sich auch der Steuererklärung entnehmen lässt (Urk. 10/1 S. 4). Der Kläger erklärte, dass bezüglich der Liegenschaft in I.\_\_\_\_\_, derzeit Verkaufsverhandlungen stattfänden (Prot. I S. 6). Die Beklagte machte geltend, dass das Haus in I.\_\_\_\_\_ für Fr. 1'650'000.-- verkauft werden sollte, wobei noch Grundstückgewinnsteuern von ungefähr Fr. 80'000.-- anfallen würden. Die Hypothek beträgt offenbar noch Fr. 600'000.-- (Fr. 850'000.-- minus Fr. 250'000.--). Sie hätten einst besprochen, dass der Kläger die Wohnung in G.\_\_\_\_\_ und sie das Haus in I.\_\_\_\_\_ erhalten sollte. Die Wohnung in G.\_\_\_\_\_ sei heute ca. Fr. 980'000.-- wert, wobei noch eine Hypothek von Fr. 250'000.-- bestehe. Über weitere Vermögenswerte verfügen die Parteien nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Richter sämtliche notwendigen Angaben über Einkommen und Vermögen der Parteien aktenkundig erhoben hat und seine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Scheidungsvereinbarung somit auf diesen (unbestrittenen) Fakten beruhte, welche vollkommen ausreichend waren, um die finanzielle Situation der Parteien beurteilen zu können. Es liegen somit keine Umstände vor, welche dazu geführt hätten, dass der vorinstanzliche Richter die Vereinbarung nicht hätte genehmigen dürfen. Allein der Umstand, dass sich diese Angaben dem Scheidungsurteil nicht direkt entnehmen lassen, führen nicht zur Ungültigkeit der Genehmigung der Scheidungsvereinbarung.

6. Der Kläger beantragte mit seiner Berufung schliesslich auch, die Vereinbarung der Parteien sei in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung sowie Ziffer 4 betreffend das Güterrecht nicht zu genehmigen und das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach dementsprechend aufzuheben. Von der Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte sei abzusehen. Ausserdem verlangte der Kläger diverse Änderungen be-

züglich der Aufteilung der beiden im Miteigentum der Parteien stehenden Liegenschaften sowie der sich darin befindlichen Gegenstände (Urk. 47 S. 1 f.). Zur Begründung machte der Kläger geltend, dass keine der Parteien vor der Verhandlung schriftliche Forderungen gestellt habe. Sämtliche Vorschläge seien vom Richter gekommen, welcher meistens Argumente zu seinen, des Klägers, Lasten vorgebracht habe. Die Kommunikation sei nur über ihn gelaufen, wobei er weniger die Rolle eines neutralen Mediators, sondern eines parteiischen Entscheiders eingenommen habe. Zudem sei die Verhandlung unter Zeitdruck gestanden. Das zeige sich auch darin, dass die Vereinbarung wesentliche, auch formelle Mängel aufweise (Urk. 47 S. 2). Es könne keine Rede davon sein, dass die Konvention aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen worden sei.

Die Vereinbarung sei zudem unklar, unvollständig und offensichtlich unangemessen. Wesentliche Faktoren, wie die Aufteilung von Möbeln, Hausrat, persönlichen Gegenständen oder Bankkonten von einigen tausend Franken seien nicht geregelt worden (Urk. 47 S. 5). Zudem seien die vereinbarten Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'000.-- pro Monat bis zu seiner Pensionierung auch unangemessen; die Vereinbarung hätte auch deshalb nicht genehmigt werden dürfen. Diese Unterhaltsbeiträge stünden nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts; es gelte das Primat der Eigenversorgung (Urk. 47 S. 9).

a) Bezüglich der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge begründete der Kläger deren Unangemessenheit lediglich damit, dass es nicht der aktuellen Praxis des Bundesgerichts entspreche, wenn bei einer über 10-jährigen Ehedauer automatisch von einer lebensprägenden Ehe ausgegangen werde. Die Beklagte habe nicht wegen der Haushaltbesorgung oder Kinderbetreuung auf einen Job verzichtet. Sie habe einfach eine Auszeit nehmen wollen und da er genug verdient habe, habe auch kein finanzieller Zwang bestanden. Sie habe Berufserfahrung im kaufmännischen Bereich und habe in diversen Führungspositionen gearbeitet. Es könne ihr zugemutet werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Urk. 47 S. 10).

aa) Für die Festlegung des gebührenden Unterhalts nimmt die Rechtsprechung zum Ausgangspunkt, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht. Bei le-

bensprägenden Ehen ist das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe bzw. in den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig und Art. 125 Abs. 1 ZGB gibt deshalb bei genügenden Mitteln und unter Vorbehalt der Eigenversorgungskapazität Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bzw. bei zufolge scheidungsbedingter Mehrkosten ungenügenden Mitteln Anspruch auf beidseits gleiche Lebenshaltung. Kann dagegen nicht von einem schutzwürdigen Vertrauen auf Fortführung der Ehe ausgegangen werden, ist für den nahehelichen Unterhalt am vorehelichen Stand anzuknüpfen und der berechnete Ehegatte so zu stellen, wie wenn die Ehe nicht geschlossen worden wäre (BGE 147 III 249 E. 3.4.1). Als lebensprägend ist eine Ehe jedenfalls dann einzustufen, wenn ein Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes seine ökonomische Selbstständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspricht, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte (BGE 147 III 308 E. 5.2-5.6). Die kinderlose Ehe der Parteien wurde 1994 geschlossen; sie dauerte bis zum Zeitpunkt der Trennung im Jahre 2021 rund 27 Jahre. Aufgrund der oben wiedergegebenen Vorbringen des Klägers ist anzunehmen, dass die Nichterwerbstätigkeit der Beklagten ab 2008 vom Kläger jedenfalls geduldet wurde. Aus welchen Motiven die Beklagte auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtete, ist unerheblich. Insofern ist von einer einvernehmlichen Rollenverteilung auszugehen. Nach so langer Absenz vom Erwerbsleben erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Beklagte wieder an ihre frühere berufliche Stellung anknüpfen könnte. In diesem Sinne ist die vorinstanzliche Qualifizierung der Ehe der Parteien auch im Lichte der neueren Praxis des Bundesgerichtes als lebensprägend nicht unangemessen (BGE 147 III 249 E. 3.4.3.). Selbst das Vorliegen einer lebensprägenden Ehe begründet jedoch nicht automatisch einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB gilt das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess (BGE 147 III 249 E. 3.4.4.). Sofern die Eigenversorgung zufolge der tatsächlichen Verhältnisse wie

Alter, körperliche Gesundheit, bisherige Tätigkeiten, Lage auf dem Arbeitsmarkt etc. jedoch nicht möglich erscheint, ist bei lebensprägenden Ehen nachehelicher Unterhalt zuzusprechen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Gesetz in Art. 125 Abs. 1 ZGB von "angemessenem" Unterhalt spricht, was bedeutet, dass er zeitlich zu limitieren ist (BGE 147 III 249 E. 3.4.5). Die Beklagte hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass sie den Kläger kurz nach dessen Scheidung kennengelernt habe. Sie hätten beide viel gearbeitet und daneben habe sie auch den Haushalt gemacht. Bei N.\_\_\_\_\_ habe sie 2002 als Regionalleiterin 30 Filialen übernommen. Irgendwann habe sie ein Burnout gehabt. Sie habe nach dem Studium von O.\_\_\_\_\_ (Sohn des Klägers) aufgehört zu arbeiten. Sie sei ausgebrannt gewesen. Das letzte Angebot für eine Stelle habe sie 2016 gehabt. Die Parteien seien sich damals jedoch einig gewesen, dass sie nicht mehr arbeiten würde. Sie hätten deshalb einen Hund gehabt. Der Kläger habe gesagt, er würde sie unterstützen, und sie habe darauf vertraut. Sie sei vor kurzem endlich zum Arzt gegangen, und er habe sie 100% krankgeschrieben. Es sei für sie angesichts ihres Alters und ihres (gesundheitlichen) Zustandes schwierig, eine Stelle zu finden (Prot. I S. 8).

bb) Der Kläger machte im Berufungsverfahren nicht geltend, dass diese Angaben der Beklagten nicht zutreffend seien (Urk. 47), weshalb grundsätzlich darauf abzustellen ist. Er machte lediglich geltend, dass die Beklagte zu Hause nichts zu tun gehabt habe und sich deswegen nicht mehr glücklich und leer gefühlt habe, weswegen er sie aufgefordert habe, eine Beschäftigung (lukrativ oder nicht) zu suchen. Sie habe jedoch nicht aktiv gesucht. Nachdem sie fünfzig geworden sei, hätten mit der Menopause und den damit einhergehenden hormonellen Veränderungen ihre Probleme begonnen. Sie sei sehr impulsiv geworden und habe ihn langweilig gefunden (Urk. 47 S. 9 f.). Angesichts der gesamten von den Parteien geschilderten Umstände erscheint es ohne Weiteres plausibel, dass der vorinstanzliche Richter die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für eine beschränkte Zeit als angemessen erachtete. Diese Beurteilung steht auch im Einklang mit der oben wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach trotz des Postulats der Eigenversorgung im Einzelfall aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse für eine beschränkte Zeit (hier rund 5 Jahre) Un-

terhaltsbeiträge zugesprochen werden können. Von einer Unangemessenheit im konkreten Fall kann daher keine Rede sein. Im Übrigen ist anzumerken, dass die blosser Abweichung von einer Gerichtspraxis eine Vereinbarung noch nicht offensichtlich unangemessen erscheinen liesse (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 11).

cc) Weitere Gründe für die Unangemessenheit der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge machte der Kläger nicht geltend. Insbesondere behauptete er nie, dass die Unterhaltszahlungen seinen finanziellen Möglichkeiten nicht entsprechen würden. Die Grundlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen können sich nebst den Ausführungen der Parteien auch aus den eingereichten Unterlagen sowie den Umständen ergeben (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 4). Vor Vorinstanz hatte der Kläger wie erwähnt angegeben, ca. Fr. 14'000.-- netto pro Monat zu verdienen (Prot. I S. 6), was auch ungefähr dem in der Steuererklärung 2020 deklarierten Einkommen von Fr. 165'236.-- entspricht (Urk. 19/1). Der Kläger behauptete nicht, dass er nach Abzug der Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'000.-- pro Monat nicht über genügend finanzielle Mittel zur Deckung seines gebührenden Bedarfs verfügen würde. Auch unter finanziellen Aspekten erscheinen die Unterhaltsbeiträge daher angemessen.

b) Der Kläger monierte weiter, auch die Verteilung der Liegenschaften ohne Kompensation sei offensichtlich unangemessen und basiere auf falschen Informationen und Annahmen. Auch sei nicht geregelt, was mit den auf den Liegenschaften lastenden Hypotheken zu geschehen habe. Die Vereinbarung sei unvollständig und hätte nie genehmigt werden dürfen (Urk. 47 S. 11). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Parteien wussten im Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsvereinbarung genau, welchen Wert die beiden Liegenschaften aufweisen und inwieweit sie mit Hypotheken belastet sind. Diese Daten ergeben sich aus der vom Kläger eingereichten Steuererklärung 2020 (Urk. 19/1). Zudem äusserten sich beide Parteien im Rahmen ihrer gerichtlichen Befragung konkret zum Wert dieser Liegenschaften. Aus ihren Aussagen geht auch klar hervor, dass diese Liegenschaften preislich nicht gleichwertig und auch unterschiedlich hoch mit Hypotheken belastet sind (Prot. I S. 5ff.). Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen oben unter Ziff. 5.b) verwiesen werden. Es bestehen keinerlei Anhalts-

punkte dafür, dass der Kläger diesbezüglich einem Irrtum unterlag. Dass sich in der Vereinbarung keine explizite Regelung bezüglich der auf den Liegenschaften lastenden Hypotheken findet, ist nicht als Mangel zu qualifizieren und beeinflusst die Gültigkeit der Vereinbarung in keiner Weise. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Übernehmer/die Übernehmerin einer Liegenschaft diese mit allen Rechten und Pflichten übernimmt, sofern keine andere Regelung getroffen wird, was vorliegend nicht der Fall ist. Allein der Umstand, dass die der Beklagten zugewiesene Liegenschaft einen etwas höheren Wert aufweist, lässt die Vereinbarung in keiner Weise als unangemessen erscheinen. Die Beklagte hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass sie und der Kläger einst besprochen hätten, dass sie das Haus in I. \_\_\_\_\_ als Kompensation dafür erhalten solle, weil sie früher den Kläger bezüglich seiner Alimentenzahlungen unterstützt habe (Prot. I S. 9), was vom Kläger im Berufungsverfahren allerdings nun bestritten wird (Urk. 47 S. 12). Vor Vorinstanz hatte er sich dazu nicht geäußert bzw. die Vorbringen der Beklagten nicht kritisiert. Welche Motive die Parteien dazu bewogen haben, die konkrete Aufteilung der Liegenschaften so vorzunehmen, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist einzig, dass der Kläger anlässlich der Einzelanhörung explizit erklärte, dass er die Konvention in allen Punkten verstanden habe und damit einverstanden sei. Bezüglich des Inhalts der Konvention machte der Kläger gegenüber dem Richter keine ergänzenden Bemerkungen (Prot. I S. 9 f.). Er erklärte jedoch explizit, dass er der Beklagten eine sehr ähnliche Lösung selbst vorgeschlagen habe, womit sie grundsätzlich auch einverstanden gewesen sei. Es kann demgemäss ohne Weiteres angenommen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Konventionsabschlusses mit dieser Regelung einverstanden war und sie auch seinem freien Willen und seinen Überlegungen entsprach. Wie oben ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei Abschluss der Vereinbarung einem Willensmangel unterlag. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Scheidungsvereinbarung unter massivem Zeitdruck und überstürzt abgeschlossen wurde, wie der Kläger behauptete (Urk. 47 S. 6). Dies wird von der Beklagten auch klar bestritten (Urk. 56 S. 2). Sie erklärte, dass sie sich schnell einig gewesen seien und kein Zeitdruck bestanden habe (Urk. 56 S. 2). Zudem ist noch anzumerken, dass selbst wenn bei der Verhandlung ein gewisser Zeitdruck bestanden hätte, nicht ohne Weiteres auf ein unüberlegtes Ergebnis des Willensbil-

dungsprozesses geschlossen werden könnte (BGer 5A\_96/2018 vom 13. August 2018, E. 2.2.6.). Es bleibt den Parteien unbenommen, in der Scheidungsvereinbarung einen Widerrufsvorbehalt anzubringen, um sich so in gegenseitigem Einvernehmen eine Bedenkfrist zuzugestehen (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 279 N 6). Solches hat der Kläger jedoch offensichtlich nicht verlangt.

c) Der Kläger kritisierte auch, dass in der Vereinbarung unklar bzw. unvollständig sei, was der Grund für die Zahlung von Fr. 45'000.-- sei. Es handle sich dabei um die Ausgleichszahlung aus seinem Säule 3a-Guthaben und sei Bedingung für sein Einverständnis gewesen. Es sei jedoch nicht entsprechend dokumentiert worden. Zum Beweis berief sich der Kläger auf die Verfahrensakten inkl. Tonaufzeichnungen (Urk. 47 S. 13). Der Verweis auf die Verfahrensakten genügt den Anforderungen an eine ausreichende Substantiierung nicht. Die konkreten Verfahrensakten hätten genau bezeichnet werden müssen. Wie bereits erwähnt, ist auch nicht auf die Tonaufzeichnungen, sondern das Protokoll abzustellen. Darin findet sich kein entsprechender Hinweis. Zudem ist die Kritik des Klägers auch verfehlt. Bei den Guthaben aus der 3. Säule handelt es sich um güterrechtliche Ansprüche. Aufgrund der Saldoklausel (Ziffer 5 der Konvention) ist daher auch die Befürchtung unbegründet, er müsse für den Ausgleich der Säule-3a-Konten mehr bezahlen (Urk. 47 S. 13). In Ziffer 4 der Konvention (Güterrecht) ist klar vermerkt, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten Fr. 45'000.-- unter güterrechtlichem Titel zu bezahlen (Urk. 48 S. 9).

d) Unklar bzw. unvollständig sei in der Vereinbarung auch die Aufteilung von Gütern und Vermögen, die beiden gehörten. Dies betreffe 3 Bankkonti und die Hypotheken. Bezüglich Letzteren kann auf die Ausführungen oben unter Ziffer 5.b) verwiesen werden. Was die gemeinsamen Bankkonti anbelangt, bedurfte dies keiner konkreten Regelung, da die Parteien davon den Anteil behalten bzw. übernehmen, der ihnen gehört. Ebenso verhält es sich mit dem Hausrat, bei dem jeder Ehegatte das behalten kann, was er besitzt oder ihm gehört (Scheidungsvereinbarung Ziffer 4, letzter Absatz, Urk. 48 S. 9). Einer weiteren Regelung bedarf es grundsätzlich nicht.

Auch diesbezüglich ist dem Kläger entgegenzuhalten, dass er dieser Regelung vorbehaltlos zustimmte und keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass er damit damals nicht einverstanden war. Der Kläger unterliess es auch, nach Abschluss der Vereinbarung (2. September 2022), aber vor Fällung des Urteils (20. Oktober 2022), also in der Zeit, als Erhebungen bezüglich der Guthaben der 2. Säule und deren Aufteilung zwischen den Parteien gemacht wurden, dem Gericht die Nichtgenehmigung der Scheidungsvereinbarung zufolge Willensmangels o.ä. zu beantragen, obwohl er in dieser Zeit die Vereinbarung in Ruhe überdenken konnte. In einem durch Klage eingeleiteten Scheidungsverfahren haben die Parteien die Möglichkeit, dem Gericht die Nichtgenehmigung der sie zwar bindenden, aber nicht rechtsgültigen Vereinbarung zu beantragen. Für die richterliche Prüfung, ob die Scheidungsvereinbarung nach Massgabe von Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt werden kann, kommt es auf den Zeitpunkt der richterlichen Genehmigung (und nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung) an (BGE 145 III 474 E. 5.6 S. 483). In seinem Schreiben vom 8. Oktober 2022 an die Vorinstanz erklärte der Kläger sich auch vorbehaltlos mit der Ergänzung der Scheidungskonvention einverstanden. Er ersuchte den Richter ausdrücklich um ein schnelles Scheidungsurteil (Urk. 30).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Parteien abgeschlossene Scheidungsvereinbarung weder unklar, unvollständig noch unangemessen ist und daher kein Anlass zur Aufhebung derselben besteht. Allfällige nachträgliche Reue rechtfertigt keine Abänderung der Vereinbarung. Demgemäss ist die Berufung – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

#### IV.

1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 4 - 6) zu bestätigen.

2. Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren bemisst sich auf Fr. 6'000.-- (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kosten-

vorschuss von Fr. 6'000.-- (Urk. 51 und 52) zu verrechnen. Für das Berufungsverfahren sind keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigungen zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird – soweit darauf eingetreten wird – abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 20. Oktober 2022 bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.--.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangssein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 575'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 13. November 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw I. Aeberhard

versandt am:

jo